

Beschlussvorlage Nr. VV 12/2024

	Termin	Stimmen gesamt	Stimmen anwesend	Stimmen dafür	Stimmen dagegen	Stimm- enthaltung
Beschlussfassung Verbandsversammlung	02.12.2024					

Bestätigung Beschlussfassung: 02.12.2024

.....
Homeister
Stellv. Vors. der Bezirksversammlung

**Betreff: Neufassung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungs-
satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksversammlung beschließt

die Neufassung der Entgeltordnung der Wasserversorgungssatzung des Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Vorlage wurde eingereicht: am 14.11.2024 durch:
R. Philipp
Verbandsvorsteher GWAZ

Sachdarstellung:

1. Mit Neukalkulation und Empfehlung gemäß Beschluss Nr. VV 10/2024 bezüglich der Entgelte für 2025/2026 waren diese in die Entgeltordnung einzuarbeiten.
2. In § 4 Abs. 2 lit. a), b) und c) der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ werden die alten Trinkwasserpreise vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 für die ehemalige Wasserversorgungsanlage W I, II und III gestrichen. Daraus resultiert eine bessere Übersichtlichkeit der aktuellen Preise.
3. Es ist ein neuer § 8 der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ eingefügt worden, der die sonstigen Entgelte berücksichtigt. Bislang waren diese Kosten weitestgehend nur in der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes enthalten.

Hintergrund ist zum einen die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.01.2014, OVG 9 N 158.12. Hat der Satzungsgeber, wie auch der GWAZ, sich für eine Zweistufigkeit entschieden, so ist das dahin zu verstehen, dass nur die Entscheidung über die Zulassung zur verbandlichen Wasserversorgung, die Entscheidung über eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und der Erlass von Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie deren Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung hoheitliche Tätigkeiten des Zweckverbandes sind, während alle anderen Tätigkeiten zur Durchführung der Versorgung und Abrechnung privatrechtliche Handlungen sind, für die dementsprechend keine Gebühren, sondern lediglich privatrechtliche Entgelte verlangt werden können.

Zum anderen sind nach § 33 Abs. 3 AVBWasserV die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung pauschal zu berechnen. Die Kosten können dementsprechend in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt oder pauschal berechnet werden. Dementsprechend ist hierfür kein Gebührenbescheid nach der Verwaltungsgebührensatzung, sondern eine Rechnung nach der Entgeltordnung zu erlassen, so dass die Kosten in die Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ aufzunehmen waren. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist angepasst worden.

4. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Wirtschaftsplan 2025